

Errichtung eines Zebrastreifens an der Soyerhofstraße in Höhe der Rotbuchenstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02315 der Bürgerversammlung
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing – Harlaching am 15.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14281

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching
vom 19.03.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am 15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, einen Zebrastreifen in der Soyerhofstraße auf Höhe der Rotbuchenstraße zu errichten.

Aufgrund dieser Bürgerversammlungsempfehlung hat das Kreisverwaltungsreferat die Möglichkeit geprüft, an der im Betreff genannten Örtlichkeit einen Fußgängerüberweg einzurichten.

Dies ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Das Kreisverwaltungsreferat hat am 14.12.2018 eine Verkehrszählung durchgeführt. Dabei konnten in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr 1684 Kfz und 388 Fußgänger im näheren Bereich gezählt werden.

Die Anlage eines Fußgängerüberweges ist somit nicht in Übereinstimmung mit den o.g. Richtlinien möglich.

Eine Anfrage bei der Polizei mit der Bitte um Einschätzung aus polizeilicher Sicht ergab Folgendes:

Nachdem seit vielen Jahren Bürgeranliegen nach einer gesicherten Querungsmöglichkeit der Soyerhofstraße auf Höhe der Rotbuchenstraße die Polizei erreichten, wurde im Jahr 2015 im Zuge des behindertengerechten Umbaus der Bushaltestelle am St.-Quirin-Platz eine Querunginsel für Fußgänger in der Fahrbahnmittte der in Rede stehenden Örtlichkeit errichtet.

Seitdem hat sich die Verkehrssicherheitslage an der Einmündung der Rotbuchenstraße deutlich entspannt. In den letzten beiden Jahren wurden lediglich zwei Verkehrsunfälle polizeilich bekannt; beide standen nicht im Zusammenhang mit der Fußgängerquerung. Aus polizeilicher Sicht besteht an der genannten Örtlichkeit gegenwärtig keine Gefährdung des Fußgängerverkehrs.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats und der Polizei ist die Notwendigkeit einer Querungshilfe hier weder gegeben noch nach allgemeinen Voraussetzungen zulässig.

Informativ wird in Bezug auf die Möglichkeit der Errichtung einer Fußgängeranforderungsampel mitgeteilt, dass nach § 45 Abs. 9 StVO jegliche Verkehrszeichen und -einrichtungen – und somit auch Lichtsignalanlagen – nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Dieser Sachverhalt ist aktuell nicht gegeben. Bei Ortsbesichtigungen wurde festgestellt, dass die Mittelinsel derzeit als Querungshilfe ausreicht.

Im Zuge der städtebaulichen Weiterentwicklung des Quartiers um den McGraw-Graben wird die Notwendigkeit einer Fußgängerampel im Bereich der Soyerhofstraße / Rotbuchenstraße allerdings erneut geprüft.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02315 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 15.11.2018 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Einrichtung eines Zebrastreifens in der Soyerhofstraße auf Höhe der Rotbuchenstraße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02315 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Baumgärtner

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 18 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532